



GEMEINDE DINHARD

ELTERNBEITRAGSREGLEMENT

vom 11. Februar 2020

Inkraftsetzung per 1. Januar 2020

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Grundlage	2
	Art. 2 Grundsätze	2
	Art. 3 Anwendungsbereich	2
	Art. 4 Einkommensgrenze	2
2	Beitragssystem	2
	Art. 5 Berechtigte Eltern	2
	Art. 6 Massgebendes Gesamteinkommen	3
	Art. 7 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten	3
	Art. 8 Abzüge	3
	Art. 9 Massgebender Betrag	3
	Art. 10 Unterstützungsbeitragsgrundsätze	3
	Art. 11 Einstufungssatz	3
	Art. 12 Eltern und Leistungsbeitrag	4
	Art. 13 Elternbeitrag	4
3	Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung	5
	Art. 14 Betreuungsvereinbarung	5
	Art. 15 Unterstützungsvereinbarung	5
	Art. 16 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages	5
	Art. 17 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	5
	Art. 18 Nebenauslagen	6
	Art. 19 Härtefälle	6
4	Besondere Bestimmungen	6
	Art. 20 Ablehnung von Beiträgen	6
	Art. 21 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Dinhard	6
	Art. 22 Rechtsmittel	6
	Art. 23 Änderungen des Unterstützungsreglements	6
	Art. 24 Inkrafttreten	6

Elternbeitragsreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Der Gemeinderat Dinhard erlässt, gestützt auf §6 der Beitragsverordnung über familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. Februar 2020, folgendes Reglement:

Art. 2 Grundsätze

Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der schul- und familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und §11 Volksschulgesetz.
- b. Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Dieses Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Dinhard subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Dinharder Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Dinhard wohnhafte Vorschul- und Schulkinder in der Schweiz angewendet.

² Eltern mit Kindern, die einen Anspruch geltend machen wollen, müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

³ Eltern mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind und den unter §3, Abs. 2 aufgeführten Nachweis nicht erbringen können, können ebenfalls von der Gemeinde Dinhard mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch eine Fachstelle oder die Sozialen Dienste festgestellt.

Art. 4 Einkommensgrenze

Liegt das massgebende Einkommen unter der zulässigen Einkommensgrenze von CHF 65'000.00, so werden Gemeindebeiträge gewährt.

Liegt das massgebende Einkommen über der zulässigen Einkommensgrenze von CHF 65'000.00, so werden keine Gemeindebeiträge gewährt.

2 Beitragssystem

Art. 5 Berechtigte Eltern

¹ Berechtigt sind

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat) oder
- Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder
- geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird oder unverheiratete nicht im gleichen Haushalt lebende Elternteile, wo ein Elternteil die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. Ebenso Beiträge, wie

Alimentenzahlungen des anderen Elternteils an dasjenige, welche die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat.

Art. 6 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen (Steuererklärung Ziff. 390) zuzüglich

- 10 % des Fr. 77'000 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung (Steuererklärung Ziff. 490)
- der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge) (Steuererklärung Ziff. 280)
- die effektiven Liegenschaftsabzüge (Steuererklärung Ziff. 185) abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinats) lebt, sind anzurechnen. Ebenso Beiträge, wie Alimentenzahlungen des anderen Elternteils an dasjenige, welche die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat.

³ Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

Art. 7 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 8 Abzüge

Folgende Abzüge kommen zur Anwendung:

- a. Die Höhe des Basisabzuges beträgt Fr. 5'000.00;
- b. Abzug von Fr. 5'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde;
- c. Abzug von Fr. 2'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von §296 ff. ZGB besteht;

Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 9 Massgebender Betrag

Der „massgebende Betrag“ ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss Art. 5 vermindert um die Summe der Abzüge gemäss Art. 7.

Art. 10 Unterstützungsbeitragsgrundsätze

¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

² Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in Art. 12 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

³ Bei der Betreuung von Kleinstkindern werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität die in Art. 12 festgelegten maximalen Unterstützungsbeiträge höher angesetzt.

⁴ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

Art. 11 Einstufungssatz

Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodul „Ganztagbetreuung in Kinderkrippen“ (Einstu-

fungssatz). Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls „Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten“ ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

Art. 12 Eltern und Leistungsbeitrag

¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz.

² Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kindertagesstätte wird bei Fr. 25.00 festgelegt.

³ Der maximale Elternbeitrag „Ganztagesbetreuung“ entspricht dem Referenzwert gemäss Art. 12. Bei Kleinstkindern wird der Referenzwert bis maximal das 1,5-fache erhöht.

⁴ Der Leistungsbeitrag wird bei 1.5‰ des massgebenden Betrages festgelegt.

Art. 13 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

- + Sockelbeitrag Ganztagesbetreuung
- + Leistungsbeitrag
- = Ergebnis
- x Einstufungssatz
- = Elternbeitrag

Betreuungs- module	Ein- stufung Modul	Max. subv. Vollkos- ten*	Elternbeitrag		Max.Gem eindebei- trag
			Fest (Sockel- beitrag)	+ variabel (einkommens- abhängig)	
Kinderkrippen					
Ganztages- betreuung	100%	115.00	25.00	0.00 - effek- tive Kosten	90.00**
Halbtagesbetreu- ung mit Mittag- essen	70%	80.00	17.50		62.50**
Halbtagesbetreu- ung ohne Mittag- essen	50%	60.00*	12.50		47.50**
Betreuung bei Tagesfamilien					
1 Betreuungsstd. (NUR Betreuung)	10%	11.00	2.50	0.00 - effek- tive Kosten	8.50
Tagesstrukturen 1)					
Morgenbetreuung vor der Schule	10%	10.00	2.50	0.00 – effek- tive Kosten	7.50
Mittagsbetreuung	Pauschal	18.00	20.00		Variabel***
Nach Schulschluss	25%	27.00	6.25	0.00 – effek- tive Kosten	20.75
Mittagessen und Frühnachmittagbe- treuung	55%	63.00	34.65	0.00 – effek- tive Kosten	28.35**
Halber Tag ohne Mittagessen	40%	45.00	10.00	0.00 - effek- tive Kosten	35.00**
Ferienhort ganzer Tag	87%	100.00	21.75	0.00 - effek- tive Kosten	78.25
Ferienhort halber Tag ohne Mittag- essen	40%	45.00	10.00	0.00 - effek- tive Kosten	35.00
Ferienhort halber Tag mit Mittag- essen	55%	63.00	34.65	0.00 - effek- tive Kosten	28.35

- * es werden nur die Beiträge an die effektiv verrechneten Beiträge bis zu den max. subventionierten Vollkosten ausgerichtet.
Bei höheren Vollkosten übernehmen die Eltern die Differenz vollumfänglich.
** Betreuung von Kleinstkindern siehe Art. 9
*** Die Gemeinde leistet die Differenz zu den Vollkosten, die deutlich höher liegen.

3 Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

Art. 14 Betreuungsvereinbarung

- ¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.
² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

Art. 15 Unterstützungsvereinbarung

- ¹ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.
² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinden.
³ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss §3, Abs. 2 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.
⁴ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.
⁵ Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben für die mehr als 3 Monate zurückliegende Zeit keinen Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag.
⁶ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrags.

Art. 16 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages

- ¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel
a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.
² Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse dauernd um mehr als Fr. 10'000.00 im Jahr ändern, so kann eine Neuberechnung erfolgen. Bei einem Anstieg um mehr als Fr. 10'000.00 sind die Eltern verpflichtet, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei einer Reduktion um mehr als Fr. 10'000.00 sind die Eltern berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnisse werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so
a) erfolgt keine rückwirkende Neuberechnung,
b) fordert die Gemeinde die zu viel ausgerichteten Unterstützungsbeiträge zurück.
³ Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

Art. 17 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

- ¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.
² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreu-

ungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

Art. 18 Nebenauslagen

¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

Von der Gemeindeversammlung anlässlich der Versammlung vom 12. Mai 2020 genehmigt und mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Februar 2020 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Art. 19 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

4 Besondere Bestimmungen

Art. 20 Ablehnung von Beiträgen

Der Beitrag der Gemeinde Dinhard an die anspruchsberechtigte Person kann verweigert werden, wenn die Kosten der nicht in Dinhard angebotenen Betreuungsinstitutionen gegenüber derjenigen in Dinhard ausserhalb einer Bandbreite von +/- 10 % liegen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Gemeinde Dinhard zu Lasten der eigenen Betreuungsinstitution die auswärtigen subventioniert.

Art. 21 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Dinhard

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Dinhard (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Dinhard eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

Art. 22 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 23 Änderungen des Unterstützungsreglements

Der Erlass dieses Reglements liegt gemäss Art. 5 der Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin

Peter Matzinger

Sibylle Niederer